

SFDR: Ein neues regulatorisches Umfeld für nachhaltige Anlagen in Europa

Teil 4: Taxonomie

JANUAR 2023

Marketing Kommunikation





Konform oder nicht konform, das ist hier (noch) nicht die Frage

Dies ist der vierte Beitrag in unserer Reihe „Behalten Sie den Überblick über die SFDR“. Er konzentriert sich auf die Umwelttaxonomie der Europäischen Union. Zunächst beschreiben wir, was die Taxonomie umfasst und welche Ziele sie verfolgt. Anschließend erläutern wir ihre Rolle im regulatorischen Umfeld – neben der CSRD und der SFDR – und wie in der SFDR immer häufiger Bezug auf sie genommen wird. Abschließend geben wir einen Ausblick auf die nächsten Schritte und ein paar Tipps, die Anlegern dabei helfen sollen, Partner für die Vermögensverwaltung auszuwählen, die für dieses regulatorische Umfeld gut aufgestellt sind.

1. Die EU-Umwelttaxonomie verstehen.

Was ist die EU-Umwelttaxonomie?

Die Umwelttaxonomie der Europäischen Union ist ein Klassifizierungssystem, das die Klima- und Umweltziele der EU in Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten überträgt, die als „ökologisch nachhaltig“ oder „grün“ anzusehen sind.

Damit eine Wirtschaftstätigkeit als „ökologisch nachhaltig“ angesehen werden kann:

1. **muss sie zu mindestens einem der 6 Umweltziele beitragen**, die wie folgt lauten:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

2. **darf sie keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigen** und

3. **muss sie Mindestschutzmaßnahmen erfüllen**, vor allem auf sozialer Ebene, wie etwa die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die wichtigsten Indikatoren zur Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit zu einem Umweltziel beiträgt und keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigt, sind die „technischen Screening-Kriterien“ (TSCs). Dabei kann es sich um quantitative Schwellenwerte (z. B. CO₂-Emissionen pro kWh) oder qualitative Anforderungen an die für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit eingesetzten Verfahren und Praktiken handeln.

Die Taxonomie wurde unter Beteiligung der Technischen Expertengruppe für nachhaltige Finanzen (TEG) entwickelt, um wissenschaftlich fundierte, klare und umsetzbare TSCs zu definieren, die auf einer soliden Methodik beruhen.

In der Taxonomie werden mit Blick auf die Umweltziele drei Arten von Tätigkeiten unterschieden:

- **„direkte“ Tätigkeiten:** Tätigkeiten mit keinen oder nur geringen CO₂-Emissionen, die direkt zur Bekämpfung des Klimawandels oder zu den anderen in der Taxonomie festgelegten Zielen beitragen, z. B. die Entwicklung gut gedämmter, energieeffizienter Bürogebäude;
- **„ermöglichende“ Tätigkeiten:** Tätigkeiten, dank denen andere Tätigkeiten Umweltziele erreichen können, z. B. die Produktion von Dämmstoffen oder die Herstellung von Niederspannungsglühlampen;
- **„Übergangstätigkeiten“:** in Bereichen, in denen es zurzeit noch keine richtig umweltverträglichen Lösungen gibt, schneiden Übergangstätigkeiten gemessen an den in der Taxonomie festgelegten Kriterien im Vergleich zu ihren Mitbewerbern am besten ab.

Für die Wirtschaftstätigkeit „Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen“, bei der es sich um eine „direkte“ Tätigkeit handelt, sind in der Taxonomie beispielsweise die folgenden Schwellenwerte für das Ziel des Klimaschutzes vorgesehen:

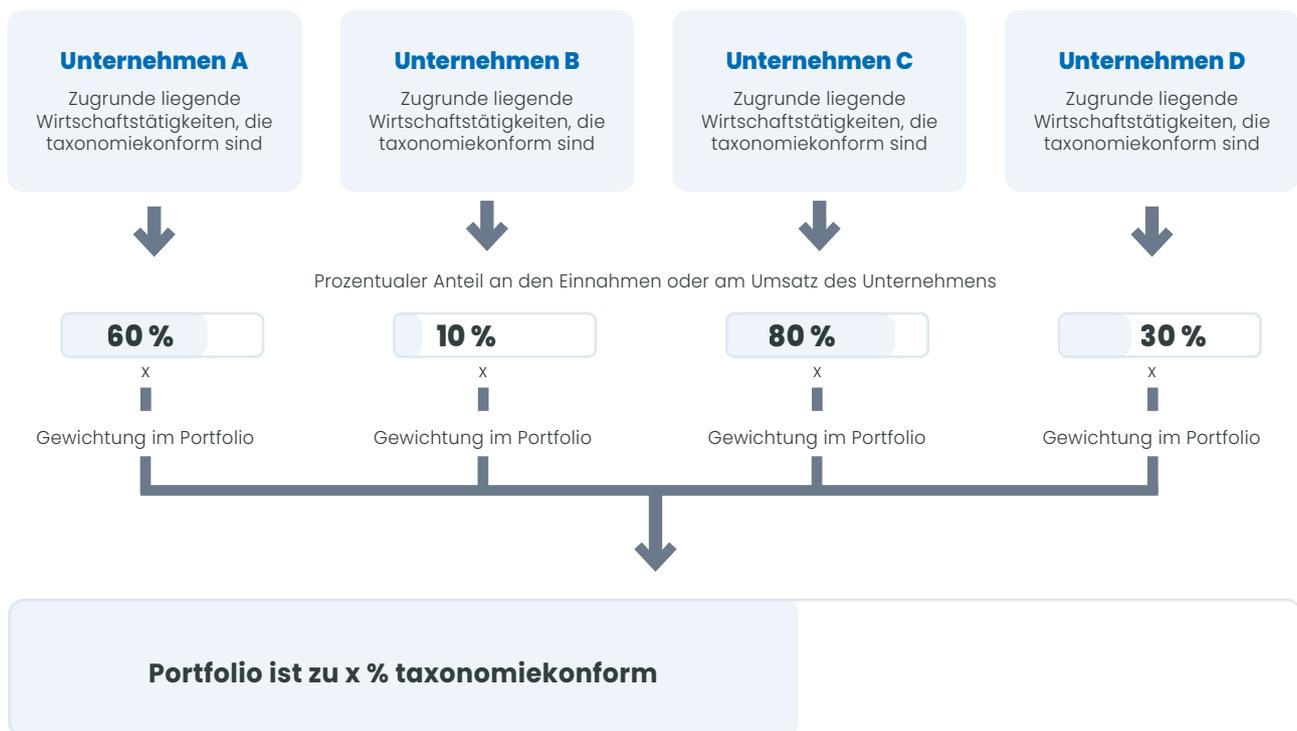
Klimaschutz-Screening	Schwellenwerte
Photochemisches Ozonbildungspotenzial	<0,05 kg C2H2-Äq. pro 1 MWh Strom
Eutrophierungspotenzial	<0,05 kg PO43-Äq. pro 1 MWh Strom
Staub PM10	<0,05 kg pro 1 MWh Strom
Feinstaub PM2,5	<0,02 kg pro 1 MWh Strom

Quelle: EUROMOT Position Paper 2017, https://www.euromot.eu/wp-content/uploads/2021/09/EU-Taxonomy_SFP-draft-report-on-4-other-env-objectives_EUROMOT-position_power-sector_FINAL.pdf
 Die Daten dienen der Veranschaulichung. Die Screening-Kriterien sind im Anhang definiert.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Taxonomie ökologische Nachhaltigkeit auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten definiert. Daher ist es für die Erwägung von Anlagechancen unter Berücksichtigung der Taxonomie wichtig, die zugrunde liegenden Tätigkeiten der Unternehmen zu verstehen. Erst wenn jede dieser Tätigkeiten als taxonomiekonform oder nicht taxonomiekonform eingestuft wurde, kann die Taxonomiekonformität des Gesamtportfolios berechnet werden (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 1:

Bewertung der Taxonomiekonformität auf Portfolioebene



Quelle: Candriam ausgehend vom Verständnis der EU-Taxonomie anhand der verschiedenen Berichte.
Nur zur Veranschaulichung.

Welche Ziele verfolgt sie?

Die Bewältigung von Klima- und anderen Umweltproblemen ist für eine nachhaltigere Wirtschaft unerlässlich. Ausgangspunkt der EU-Taxonomie war das Pariser Abkommen von 2015, in dessen Anschluss die EU das Ziel der Klimaneutralität („Netto-Null“) bis 2050 sowie drei ehrgeizige Ziele für 2030 festgelegt hat:

Ziele der Europäischen Union für erneuerbare Energien:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990
- Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch von mindestens 45 %

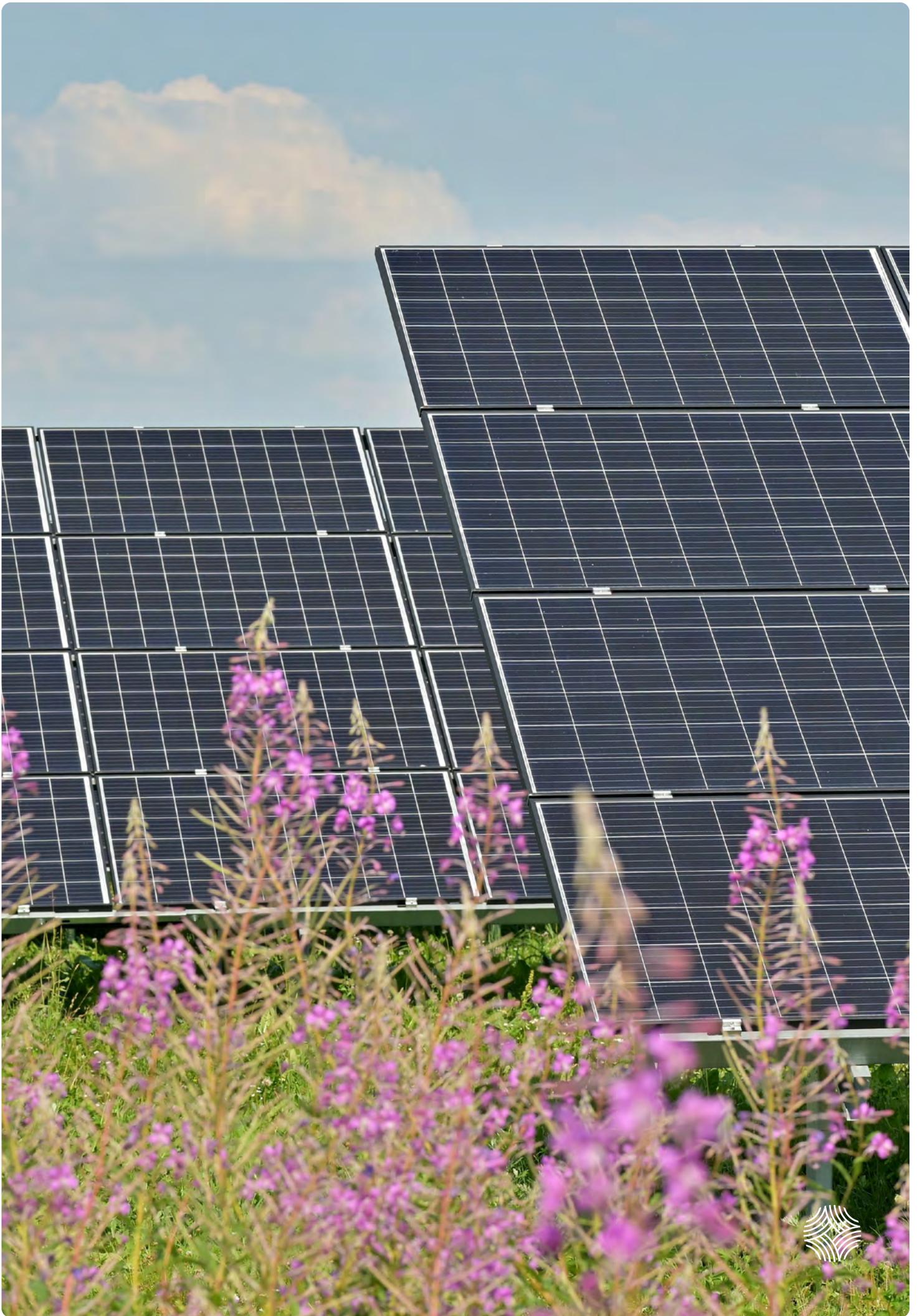
Energieeffizienzziele der Europäischen Union:

- Energieeinsparung von mindestens 32,5 % gegenüber dem Business-as-usual-Szenario

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Europäische Kommission („EK“) einen Aktionsplan für nachhaltige Finanzen entwickelt, dessen Ziel es ist, eine nachhaltigere Zukunft zu finanzieren. In den nächsten zehn Jahren sollen 1000 Mrd. Euro für nachhaltige Investitionen¹ aufgewendet werden. Diese öffentlichen Mittel werden jedoch nicht ausreichen, um den Übergang vollständig zu finanzieren. Daher erlässt die EU strenge Vorschriften, damit mehr privates Kapital in grüne Projekte und generell in eine nachhaltige Wirtschaft und Gesellschaft fließt.

Die EU-Taxonomie wurde vor diesem Hintergrund erarbeitet und hat die doppelte Zielsetzung, private Kapitalströme in nachhaltigere Tätigkeiten umzulenken und durch eine Definition von Standards, die als Richtschnur für diese Veränderungen dienen, den Anlegern mehr Transparenz zu bieten. Die Taxonomie soll also auch die Anleger bei der Auswahl nachhaltiger Produkte unterstützen und Greenwashing verhindern.

¹ – Der Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal und der Mechanismus für einen gerechten Übergang (europa.eu), https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_24



2. Wie fügt sie sich in das regulatorische Umfeld ein?

Das Dreigespann CSRD – Taxonomie – SFDR

Damit die Ziele des Pariser Abkommens und des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzen erreicht werden, gibt es Initiativen, die die Taxonomie ergänzen. Zusammen legen die Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) und die Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) verbindliche Anforderungen für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer fest:

- **Die CSRD**, ehemals die Non-Financial Reporting Directive („NFRD“), **gilt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aller Sektoren in der EU** und verpflichtet sie, über ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen zu berichten;
- wie oben beschrieben, **ist die Taxonomie** ein Klassifizierungssystem, das **definiert, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig** betrachtet werden können und unter welchen Bedingungen;
- **die SFDR** die **nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von Finanzmarktteilnehmern regelt**, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken und der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ bzw. „PAI“) auf Unternehmens- und Produktebene.

Dabei ist leicht nachvollziehbar, wie diese drei regulatorischen Komponenten in der Theorie zusammenwirken: Die CSRD liefert nachhaltigkeitsbezogene Daten, die Taxonomie bietet einen Rahmen für die Interpretation dieser Daten und die SFDR gibt Offenlegungspflichten vor. In der Praxis befinden wir uns jedoch noch in der Übergangsphase, denn insbesondere aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung einiger dieser Komponenten ist das regulatorische Dreigespann noch nicht voll funktionsfähig. Daraus ergeben sich so manche Daten- und Umsetzungsprobleme, die wir im Folgenden erörtern werden.



Die SFDR gibt einen umfassenden Berichtsrahmen vor, dank dem sich nachhaltige Anlagestrategien leichter vergleichen lassen.

In Ergänzung zu dem Dreigespann und als Teil des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzen wurden mehrere andere Initiativen ins Leben gerufen:

- Die **EU Climate Benchmarks Regulation** umfasst die EU Climate Transition Benchmark („EU CTB“) und die EU Paris-Aligned Benchmark („EU PAB“). Beide enthalten konkrete Ziele für die Verringerung von Treibhausgasemissionen und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.
- Der **EU Green Bond Standard** („EU GBS“) verfolgt das Ziel, einen Standard zur Emission grüner Anleihen zu definieren, mit denen Unternehmen Mittel zur Finanzierung großvolumiger Investitionen beschaffen können, deren Erlöse zur Finanzierung nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte eingesetzt werden.
- Das **EU Ecolabel (EU-Umweltzeichen)**, dessen Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, soll bestätigen, dass Produkte bestimmte Umweltstandards erfüllen.

Umsetzung durch die SFDR

Wie in unseren früheren Beiträgen erläutert, gibt die SFDR einen umfassenden Berichtsrahmen vor, dank dem sich nachhaltige Anlagestrategien leichter vergleichen lassen. Demnach müssen Marktteilnehmer offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken und wesentliche nachteilige Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ bzw. „PAI“) in ihren Strategien berücksichtigen und steuern. Ziel ist es also, die Produkthanbieter zur Offenlegung verschiedene Arten von Informationen zum Umfang der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit zu verpflichten und den Anlegern so die Wahl zwischen verschiedenen Finanzprodukten zu erleichtern. Die SFDR definiert in diesem Zusammenhang drei Stufen bzw. Kategorien:

- **Artikel-9-Produkte, die ein nachhaltiges Ziel haben**
- **Artikel-8-Produkte, die ESG-Merkmale berücksichtigen**
- **Artikel-6-Produkte, die weder ESG-Merkmale berücksichtigen noch ein Nachhaltigkeitsziel anstreben.**

Die Taxonomie ist eng mit der SFDR verflochten. Tatsächlich ist die SFDR heute eines der wichtigsten Instrumente, dank dem in der Anlageberichterstattung immer häufiger Bezug auf die Taxonomie genommen wird.

Abbildung 2:

Offenlegung auf Produktebene

	Artikel 6 Produkte ohne ESG-Aspekte	Artikel 8 Produkte mit ESG-Merkmalen	Artikel 9 Produkte mit ESG-Zielen
ESG-Risiken (Artikel 6)	Art und Weise, in der ESG-Risiken in Investitionsentscheidungen einbezogen werden		
Wesentliche nachteilige Auswirkungen (Artikel 7)	Erläuterung, ob und welche und wie nachteilige Auswirkungen berücksichtigt werden		
Vorvertragliche Informationen (Artikel 8/ Artikel 9) und regelmäßige Berichte (Artikel 11)		Wie werden ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigt	Wie werden ökologische und/oder soziale Ziele erreicht
	EU-Umwelttaxonomie		
	Vorgegebene „Warnung“ (Artikel 7 Taxonomie)	Vorgegebene Erklärung über die Anwendung des DNSH-Prinzips (Artikel 6 Taxonomie)	Prozentsatz der Taxonomiekonformität mit „Umweltziel“ (Artikel 5 Taxonomie)

Quelle: Candriam

Ein erster Bereich der SFDR, durch den die Taxonomie umgesetzt wird, ist die Eignungsbewertung, die wiederum durch die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) vorgeschrieben ist. Einzelheiten zur nachhaltigkeitsbezogenen Eignungsbewertung finden Sie in unserem [früheren Beitrag zu SFDR und MiFID](#).

Eine weitere Ebene der SFDR, die sich auf die Taxonomie bezieht, sind die **Vorlagen für die vorvertragliche und regelmäßige Offenlegung**, die Finanzmarktteilnehmer nutzen müssen, um Informationen über Produkte mit Artikel-8- oder Artikel-9-Einstufung offenzulegen:

- zwei Vorlagen decken die vorvertragliche Offenlegung auf Produktebene ab, einschließlich aller erforderlichen taxonomie-relevanten Informationen (eine für Artikel 8 und eine für Artikel 9);
- und zwei Vorlagen für die regelmäßige Offenlegung auf Produktebene (eine für Artikel 8 und eine für Artikel 9).

In den vorvertraglichen Informationen für Artikel-9-Fonds müssen Produkthanbieter beispielsweise bestätigen, dass das Produkt ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt, und den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel offenlegen; anschließend können sie angeben, ob diese Investitionen mit der EU-Taxonomie konform sind².

Diese Offenlegungspflichten müssen Vermögensverwalter ab Januar 2023 erfüllen.

Ein konkretes Beispiel dafür, wie Candriam die SFDR-Anforderungen umsetzt, finden Sie auf der betreffenden Seite auf unserer Website³.

² – Beitrag von Candriam zur EU-Taxonomie, https://www.candriam.com/en-fr/professional/SysSiteAssets/medias/insights/topics/sri/2020_12_eu_taxonomie_en_web.pdf

³ – SFDR-Webseite von Candriam, <https://www.candriam.com/en-fr/professional/sfdr/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: *[Bitte ausfüllen]*

Unternehmenskennung
(LEI-Code): *[Bitte ausfüllen]*

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen

angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

JA

NEIN

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**:
___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**:
___ %

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Taxonomie, CSRD und Daten als Herausforderung

Mit Blick auf die Anwendung der Taxonomie und die Messung der Taxonomiekonformität müssen zwei Dinge beachtet werden.

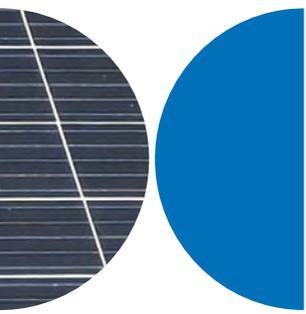
Erstens: Nach heutigem Stand ist nur ein kleiner Teil unserer Wirtschaft taxonomiekonform. Die Taxonomie spiegelt eher die Welt wider, die wir anstreben, als die aktuelle. Außerdem deckt sie noch nicht alle Wirtschaftssektoren ab.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, umfasst die EU-Taxonomie derzeit nur Tätigkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Ab Januar 2023 werden jedoch auch diejenigen Tätigkeiten berücksichtigt, die wesentlich zu den übrigen vier Umweltzielen beitragen.

Hinweis: Die Buchstaben „D“, „E“ und „Ü“ in der folgenden Tabelle beziehen sich auf „direkte“ Tätigkeiten, „ermöglichende“ Tätigkeiten und „Übergangstätigkeiten“ für das zugrunde liegende Umweltziel. Genauere Informationen zu den einzelnen Tätigkeiten sind auf der Webseite zum [EU Taxonomy Compass](#) zu finden.

Sektor	Klimaschutz	Klimaanpassung
Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	E
Bauwesen und Immobilien	D, E, Ü	D
Bildung	-	E
Energie	D, E, Ü	D
Umweltschutz und -wiederherstellung	D	E
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	E
Forstwirtschaft	D	E
Gesundheits- und Sozialwesen	-	D
Information und Kommunikation	E, Ü	D, E
Verarbeitendes Gewerbe	D, E, Ü	D
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	E	E
Transportwesen	D, E, Ü	D
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	D, E	D

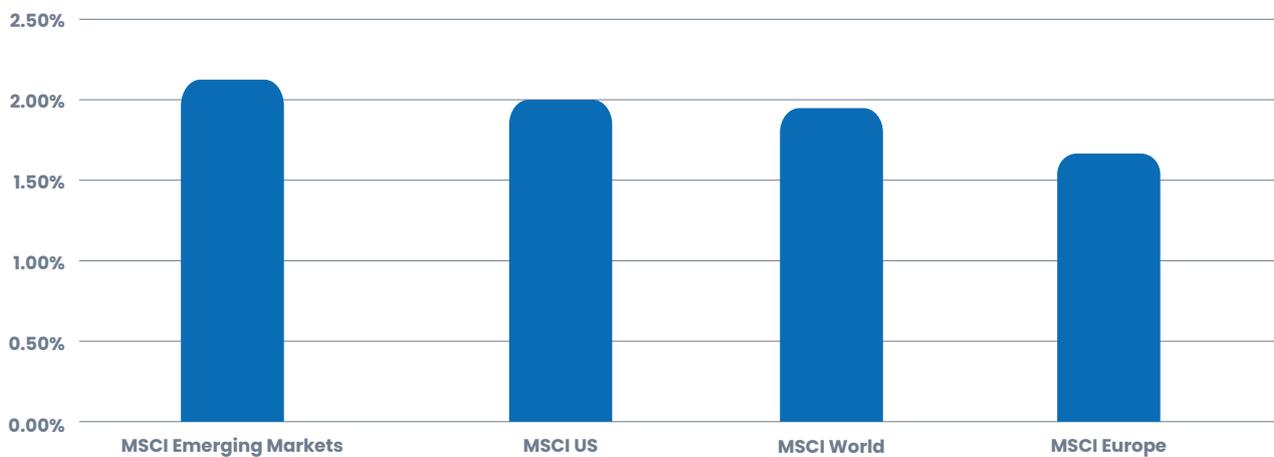
Quelle: Webseite zum EU Taxonomy Compass, <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass>



Aus diesem Grund liegt die Taxonomiekonformität bei großen, breit angelegten Aktienmarktindizes heute in der Regel unter 5 % (in allen Regionen).

Abbildung 3:

Taxonomiekonformität der wichtigsten Aktienindizes



Quelle: Candriam, Daten per 12. Dezember 2022

Zweitens zeigt die EU-Taxonomie eine der größten Herausforderungen für nachhaltige Anlagen auf: Daten. Es ist derzeit äußerst schwierig, die Konformität der meisten Unternehmen mit der Taxonomie zu messen, weil es an einschlägigen Daten und Standards für die Unternehmensberichterstattung über nichtfinanzielle Indikatoren fehlt.

Diese Probleme in Bezug auf die Datenqualität und -verfügbarkeit betreffen die gesamte Finanzbranche. Die Umsetzung der CSRD im Jahr 2024 wird hier zweifelsohne eine gewisse Abhilfe schaffen, zumindest mit Blick auf Unternehmen in der EU. Die CSRD führt detailliertere Anforderungen für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte ein, als in der ursprünglichen Version (bekannt als NFRD) enthalten waren. Anhand dieser Daten können Anleger dann Unternehmen und die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten innerhalb des in der Taxonomie beschriebenen Rahmens bewerten.

In der Zwischenzeit sollten die Finanzmarktteilnehmer weiterhin ihren Einfluss nutzen (vor allem durch Stimmrechtsausübung und Engagement), um auf eine umfangreichere Offenlegung nichtfinanzieller Informationen zu drängen.

3. Wie geht es weiter?

Ein sich entwickelnder Rahmen

Die Taxonomie wird fortlaufend angepasst und weiterentwickelt.

So wurde die Taxonomie im Juli 2022 aktualisiert, um unter bestimmten Umständen und strengen Bedingungen Gas und Kernenergie als Übergangstätigkeiten aufzunehmen. Insbesondere die Aufnahme der Kernenergie hat für einige Diskussionen gesorgt. Wenngleich der wesentliche Beitrag der Kernenergie zum Klimaschutz anerkannt ist, so wurde der Grundsatz „Do No Significant Harm“ für diese Tätigkeit von einigen infrage gestellt, vor allem im Hinblick auf die Behandlung oder Entsorgung nuklearer Abfälle. Als Reaktion darauf beauftragte die Europäische Kommission die Gemeinsame Forschungsstelle („Joint Research Center“ bzw. „JRC“) mit der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele. Laut dem Abschlussbericht⁴ des JRC ergab die Bewertung *„keine wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass die Atomenergie die menschliche Gesundheit oder die Umwelt stärker schädigt als andere Technologien zur Stromerzeugung, die bereits in der Taxonomie als Tätigkeiten zur Förderung des Klimaschutzes aufgeführt sind“*.

Derartige Aktualisierungen lassen in Zukunft weitere Anpassungen der Taxonomie erwarten, damit die Entwicklung der Welt hin zu einer nachhaltigeren Zukunft so weit wie möglich berücksichtigt wird.

Soziale Taxonomie muss noch entwickelt werden

Zwar enthält die EU-Umwelttaxonomie bereits soziale Anforderungen wie Menschenrechte und Arbeitsbedingungen, doch wir müssen anerkennen, dass soziale Faktoren ebenso wichtig sind wie ökologische und dass sie ein zentraler Bestandteil des Ziels der EU sind, nicht nur einen Übergang, sondern einen **gerechten Übergang** zu erreichen. Soziale Aspekte sind auch für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie des Pariser Abkommens zur Verringerung sozialer Probleme wie dem Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung entscheidend.

4 – JRC Publications Repository – Technical assessment of nuclear energy with respect to the „do no significant harm“ criteria of Regulation (EU) 2020/852 („Taxonomy Regulation“) (europa.eu), <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC125953>

Die Europäische Plattform für nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichte im Februar 2022 den Abschlussbericht zur Sozialtaxonomie, der als Grundlage für die Entwicklung einer solchen Taxonomie dienen soll. Im Gegensatz zur Umwelttaxonomie ist die Sozialtaxonomie nicht ausschließlich wissenschaftsbasiert, sondern hängt von Praktiken und Werten ab.

Ist Ihr Vermögensverwaltungspartner für dieses regulatorische Umfeld gut aufgestellt?

Wie sich gezeigt hat, sind die EU-Taxonomie und die Messung der Taxonomiekonformität in gewissem Maße noch „in Arbeit“.

Dies wirft die Frage auf: Worauf sollten Anleger bei der Auswahl von Partnern für die Verwaltung ihrer nachhaltigen Anlagen achten? Und anhand welcher Kriterien können Anleger insbesondere prüfen, ob ein Vermögensverwalter für dieses regulatorische Umfeld gewappnet und gut aufgestellt ist?

Die folgenden Aspekte sind aus unserer Sicht besonders wichtig:

- Das Verständnis des Vermögensverwalters von ESG-Daten, sowie deren Qualität und Wesentlichkeit. Um die Herausforderungen rund um den Mangel an qualitativ hochwertigen Daten zu bewältigen, sollte ein Vermögensverwalter eigene gründliche Datenauswertungen durchführen und die Qualität und Relevanz der Daten überprüfen.
- Bewährter ESG-Analyserahmen. Ein fundamentales, sorgfältiges Research zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Emittenten, in die investiert wird, steht beim nachhaltigen Investieren im Mittelpunkt. Bei Unternehmensemittenten sollten Anleger prüfen, ob der Vermögensverwalter die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten der einzelnen Unternehmen analysiert, denn dies entspricht dem Wesen der Taxonomie.
- Auf Paris ausgerichtete Lösungen: Für Anleger, die sich an den Zielen des Pariser Abkommens orientieren wollen, ist es wichtig zu prüfen, ob die Vermögensverwalter zukunftsorientierte Daten zur Temperaturentwicklung der Unternehmen verwenden. Diese bilden die Grundlage für die Messung der Portfoliotemperatur und können derzeit eine sinnvolle Alternative zu einem taxonomiebasierten Ansatz darstellen.
- Dialog und Engagement: Vermögensverwalter sollten ihr wirkungsvolles Engagement bei den Emittenten sowohl durch den Dialog als auch die Stimmrechtsausübung unter Beweis stellen, denn daran erkennt man echtes Engagement und eine zukunftsorientierte Denkweise. Außerdem zeugt dies davon, dass diese Vermögensverwalter ihre Rolle anerkennen und ihre Funktion als zentrale Akteure beim Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft erfüllen wollen.



Anhang.

Screening-Kriterien

Photochemisches Ozonbildungspotenzial (POCP): die Skala quantifiziert die relative Fähigkeit flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) zur Bildung bodennahen Ozons.

Eutrophierungspotenzial (EP): das Potenzial, eine Überdüngung von Wasser und Boden zu verursachen, was zu einem verstärkten Aufbau von Biomasse führen kann.

Staub PM10: bezeichnet mikroskopisch kleine Partikel, die in der Luft oder im Wasser schweben. In der Luft schwebende Partikel werden als Aerosole bezeichnet. PM10 umfasst Partikel mit einem Durchmesser von weniger als 10 µm.

Feinstaub PM2,5: siehe oben, allerdings sind sie kleiner als 2,5 µm und werden daher als „Feinstaub“ bezeichnet.



143 € Mrd.

verwaltetes Vermögen
zum 30. Juni 2022



600

experten in
Ihrem Dienst



25 Jahre

Vorreiter für
nachhaltiges Investieren

Diese Marketing-Mitteilung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt, vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Vereinbarungen, weder ein Kauf- oder Verkaufsangebot für Finanzinstrumente noch eine Anlageempfehlung oder Transaktionsbestätigung dar. Candriam lässt bei der Auswahl der in diesem Dokument genannten Daten und ihrer Quellen größte Sorgfalt walten. Dennoch können Fehler oder Auslassungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Candriam haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Verluste, die aus der Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten. Die Rechte von Candriam am geistigen Eigentum sind jederzeit zu wahren. Eine Vervielfältigung des Inhalts dieses Dokuments ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Candriam zulässig.

Dieses Dokument ist keine „Finanzanalyse“ gemäß der Definition unter Art. 36, §1 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Candriam unterstreicht, dass die Informationen nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die unabhängige Anlageanalysen fördern, und dass die Gesellschaft keinem Verbot unterliegt, das ihr die Ausführung von Transaktionen vor der Veröffentlichung des Investment-Researchs untersagt.

Candriam empfiehlt den Anlegern, auf der Website www.candriam.com die wesentlichen Anlegerinformationen, den Prospekt, alle sonstigen relevanten Informationen und den Nettoinventarwert des Fonds zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie in einen der Fonds investieren. Diese Informationen sind entweder in englischer Sprache oder in der Sprache der Länder erhältlich, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist.



CANDRIAM. INVESTING FOR TOMORROW.
WWW.CANDRIAM.COM

CANDRIAM 
A NEW YORK LIFE INVESTMENTS COMPANY